Satzung

des Fördervereins der Realschule Hackenbroich e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Realschule Hackenbroich e.V.". Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Neuss einzutragen. Der Sitz des Vereins ist 41540 Dormagen-Hackenbroich. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein setzt sich folgende Aufgaben:

1. Die Förderung der Ausgestaltung der Schuleinrichtungen, soweit sie nicht oder nur teilweise aus dem Haushalt des Schulträgers finanziert werden können, insbesondere durch Beschaffung von förderlichen Materialien und Medien für Unterricht und Freizeit und durch Förderung der Möglichkeiten zur religiösen, musischen und sportlichen Erziehung und Betätigung der Schüler.

2. Die finanzielle Unterstützung sozial schwacher Schüler bei der Teilnahme an Schulveranstaltungen. Ausstattung der Schüler mit Büchern, Unterrichtsmaterialien usw., sofern diese Schüler keine öffentlichen Gelder erhalten oder Anspruch auf Bildungs- und das Teilhabepaket des Bundes haben. Der Nachweis der Ablehnung durch die zuständigen Stellen ist vorzulegen.

3. Die Unterstützung der Schule in sonstigen schulischen Belangen.

4. Die aktive Mithilfe bei der Gestaltung eines regen Schullebens und der Initiierung von Begegnungen zwischen Schule und Elternhaus.

5. Für Personen (Nichtmitglieder), die sich in finanzieller Notlage befinden) und nicht unter § 2, Absatz 2 fallen, besteht die Möglichkeit der Vorleistung. Hierbei kann durch den Vorstand ein individueller Rückzahlungsmodus vereinbart werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordung 1977. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Das Vermögen, die Einkünfte oder Erträge des Vereins dürfen nur zur Verwirklichung der in §2, Satz 1 und 2 bestimmten Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen oder Begünstigungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können sowohl natürliche Personen (ordentliche Mitglieder), als auch juristische Personen und Vereine (außerordentliche Mitglieder) sein.

1. Erwerb der Mitgliedschaft
   Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines Aufnahmeantrages. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten.
   a) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem Kalenderjahr.
   b) Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr.
   c) Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitgliedes wird durch besondere Vereinbarung zwischen außerordentlichem Mitglied und Vorstand des Vereins festgelegt.
   d) Personen, die sich um die Förderung der Jugendpflege besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind beitragsfrei.

2. Verlust der Mitgliedschaft

   Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes.

   a) Die Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitgliedes endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

b) Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30.09. und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mitgliedsdauer von einem Jahr bis dahin erfüllt ist.

c) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied

- mit der Zahlung seines Beitrages für länger als ein Jahr im Rückstand ist,
- die Bestimmungen der Satzung, Ordnung oder die Interessen des Vereins verletzt,
- Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder
- sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.

Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu der er einzuladen ist. Die Hauptversammlung entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses endgültig. Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes. Die entstandenen Kosten und der fehlende Beitrag bei nicht fristgerechter Kündigung sind nachzuzahlen.

d) Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und Verein getroffenen Vereinbarung.

e) Sollten sich die Kontaktdaten (z.B.: Bankverbindung. Adresse und E-Mailadresse) des Mitglieds ändern, ist er verpflichtet, die neuen Daten dem Förderverein mitzuteilen. Sollte dem Förderverein, aufgrund der Nichtmitteilung der Änderung Kosten entstehen, sind diese vom Mitglied zu tragen.

§ 4 Beiträge

Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Die Hauptversammlung kann Zusatzbeiträge und Umlagen festsetzen.

1. Ordentliche Mitglieder

Der Jahresbeitrag wird alljährlich von der Hauptversammlung für das folgende Geschäftsjahr festgesetzt. Er beträgt mindestens 12 Euro und wird nur per SEPA Lastschrift eingezogen. Höhere Beiträge können vereinbart werden und ergeben sich aus dem Vertrag. Der Jahresbeitrag wird bis 28.02. eines jeden Geschäftsjahres fällig. Bei Eintritt während des laufenden Geschäftsjahres wird der Betrag für das gesamte Geschäftsjahr bis spätestens einen Monat nach Beitritt fällig. Über den Jahresbeitrag hinaus kann jedes Mitglied dem Verein Spenden zukommen lassen. Über den Jahresbeitrag und die Spenden werden Bescheinigungen zur Vorlage beim Finanzamt auf Wunsch ausgestellt.
Konnte der Jahresbeitrag nicht abgebucht werden und es liegt keine Kündigung zum 31.12. des Jahres vor, kann der Förderverein nach nochmaliger Mahnung mit Frist und wiederholter Nichtzahlung eine Mahngebühr von 5 EUR erheben. Wird auf diese Mahnung auch nicht reagiert, muss das Mitglied für die Kosten des Rechtsbeistandes aufkommen.

2. Außerordentliche Mitglieder

Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen außerordentlichem Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgelegt.

Der Mindestbeitrag ist zu beachten.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Hauptversammlung
2. Der Vorstand

§ 6 Hauptversammlung

1. Im ersten Vierteljahr jedes Geschäftsjahres soll die ordentliche Hauptversammlung durchgeführt werden. Sie wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, durch schriftliche Einladung (Brief oder E-Mail), einberufen. Die Tagesordnung ist mit bekanntzugeben.

2. Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
   a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahreshauptberichtes des Vorstandes
   b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
   c) Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
   d) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
   e) Beratung und Beschlussfassung über die Punkte der Tagesordnung
   f) Festsetzung der Vereinsbeträge
   g) Berufungsanträge und Ausschlussbeschlüsse
   h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
   i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins

3. Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen.

4. Der Vorstand kann außerordentliche Hauptversammlungen einberufen.
   Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

5. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder.

6. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind vom Protokollführer und vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, zu unterschreiben.

§ 7 Vorstand

Den Vorstand bilden:

a) der erste Vorsitzende
b) der stellvertretende Vorsitzende
c) der Schatzmeister
d) der Schriftführer
e) Beisitzer

Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Sie sind gemeinsam vertretungsberechtigt und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder erfolgt ehrenamtlich. Die Organe des Vereins werden bei der Hauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Ämter des Vereins enden mit dem Zeitpunkt, zu dem die Hauptversammlung diese neu gewählt hat. Die Hauptversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder im Laufe der Wahlperiode abberufen. Der Abberufungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und der Gesetze. Insbesondere obliegt dem Vorstand die Beschlussfassung über die Verwendung von Geldmitteln aus dem Vereinsvermögen zur Verwirklichung der Aufgaben des Vereins. Der Vorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter, ist in Abstimmung mit dem Schatzmeister berechtigt, bis zu einem Betrag von 500 € im Einzelfall, in besonders eiligen Situationen allein zu entscheiden. Diese Entscheidung muss jedoch in der nächsten Vorstandssitzung behandelt werden. Anträge an den Verein sollen in der Regel formlos schriftlich mit einer kurzen Begründung des Antrages beim Vorsitzenden unter foerderverein@realschule-hackenbroich.de eingereicht werden. Der Vorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter, beruft die Sitzung des Vereins bzw. des Vorstandes ein und leitet die Sitzungen. Er leitet auch die Hauptversammlung.

§ 8 Satzungsänderung

Der Vorstand ist ermächtigt, zur Zuerkennung und zum Erhalt der Gemeinnützigkeit sowie zur Eintragung in das Vereinsregister evtl. erforderliche Satzungsänderungen vorzunehmen. Er hat der folgenden Mitgliederversammlung darüber zu berichten. Satzungsänderungen sind dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die

Beschlussfassung ist eine Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder notwendig, wobei mindestens Zweidrittel aller vorhandenen Mitglieder in der Mitgliederversammlung anwesend sein müssen.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung mit dem gleichen Gegenstand auf der Tagesordnung einzuberufen.
In dieser zweiten Mitgliederversammlung kann eine Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen. In der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist auf die veränderte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
Bei der Auflösung des Vereins, bei seiner Aufhebung und bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird der Verein durch die von der Mitgliederversammlung zu benennenden Liquidatoren liquidiert. Die Liquidatoren entscheiden mit Stimmmehrheit. Das nach Begleichung etwaiger Schulden verbleibende Vermögen des Vereins fällt an die Schule. Bei Schließung der Schule fällt es an die Stadtverwaltung der Stadt Dormagen-Schulverwaltung- mit der Auflage, das Vereinsvermögen unter Berücksichtigung der satzungsmäßigen Ziele des Vereins und der Bestimmung der Abgabenordnung über „Steuerbegünstigte Zwecke" zu verwenden.

§ 10 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder (dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein) zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer prüfen jährlich den Bericht der Kassenführung des Vereins und zeichnen ihn ab.

Sämtlicher Schriftverkehr, Anträge, etc. sollte unter der Vereinsmail foerderverein@realschule-hackenbroich.de erfolgen.

Diese Satzung tritt mit der Verabschiedung in der nächsten Hauptversammlung März 2016 in Kraft.

Unterschriften

Vorstand Thormann _____

Vertreter Ritterbach _____

Kassierer Lobach _____

Schriftführer Usta _____

Kassenprüfer Jeske _____

Mitglied Hustedt _____

Schulleiter Moritz _____